

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 12 (1958)

Heft: 2: Verwaltungsbauten und Geschäftshäuser = Bâtiments administratifs et commerciaux = Administration and office buildings

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

per storp

PERSTORP-PLATTEN sind weitgehend beständig gegen Säuren und Chemikalien; sie sind hitzebeständig bis zu 130° C, schlag- und bruchsicher, und lassen sich kaum zerkratzen oder sonstwie beschädigen. Und PERSTORP-PLATTEN sind so leicht zu reinigen! Ein feuchter Lappen genügt, um PERSTORP immer frisch und sauber zu halten.

Generalvertreter für die Schweiz:
Jos. Jaeger & Co., Rümlang ZH, Tel. 938 222

PERSTORP - eine einmalige Anschaffung
PERSTORP - in der halben Zeit gereinigt!

ren als im Äußeren. Und sie drückt sich auf so vielerlei Art und in so vielerlei Form aus, daß ein seriöses Studium immer fruchtbar sein dürfte. Ein Bauwerk kann durch eine noble Silhouette anrühren, aber auch durch eine lebendige Massen- und Raumwirkung. Es kann für uns etwas bedeuten durch den klaren Zusammenhang zwischen Grundriß und Aufriß. Wir können seine Kostlichkeiten herausfinden durch den Kontrast zwischen Öffnungen und Maueroberfläche, durch die Details und aus der Form als Totalität, aus der Farbgebung wie aus der Lage in der Landschaft oder im Stadtbild, aus den tausenderlei Varianten von Gegenüberstellungen, Begegnungen und Durchkreuzungen der zusammengehörigen Elemente, wie aus der Materialbehandlung und was weiß ich sonst nicht noch allem. Aber obenrein kann uns ein Bauwerk still machen durch die Empfindlichkeit und die Uner-schütterlichkeit, womit alle Details innen wie außen abgestimmt und zu einem charaktervollen Ganzen zusammengeschmolzen sind. Einem Ganzen, das getragen wird durch einen überzeugten Geist, mit dem wir eins werden, wenn wir das Bauwerk nachbegreifen und innerlich bejahen.

Es dürfte außerordentlich empfehlenswert sein, daß sachkundige Kritiker diese vornehmste Aufgabe der Baukunst durch Erziehung und durch instruktive Auseinandersetzungen bekanntmachen. Das Publikum muß sich endlich um die Baukunst genauso bemühen wie um die «freien» Künste. Die Architektur mag wohl auf den ersten Anblick hin schwierig und unfäßbar sein – und vielleicht für das ungeschulte breite Publikum gar nicht als Kunst erkennbar. Die Baukunst vermag jedoch genau so Schönheiten zu offenbaren – Schönheiten, die nicht weniger faszinierend, wirklich und unmittelbar sind wie die der anderen Künste.

(Aus «Kontrapunkte», Jahrbuch der Freien Akademie der Künste in Hamburg)

Baurecht

Aktuelle Baurechtsfragen

Rechtsnatur des Architektenvertrages. Verschulden des Architekten bei Kostenüberschreitungen. Honorarvereinbarung.

(Ein Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden vom 13./14. Juni 1956, abgedruckt aus der «Schweiz. Juristenzeitung», vom 15. Oktober 1957, mitgeteilt vom Kantonsgerichtsaktuar Dr. Willy Padrutt, Chur)

Der italienische Industrielle X beauftragte den einheimischen Architekten Y mit der Erstellung eines Ferienhauses in St. Moritz. Die Kosten dieses Baues sollten nach den ursprünglichen Schätzungen des Architekten 120 000 Franken nicht übersteigen. X verlangte indessen einen genauen Kostenvoranschlag, den ihm Y am 12. September 1950 auch zugehen ließ. Diese Schriftstück zerfiel in drei Abschnitte «I. Costruzione Villa, II. Lavori fuori di casa und III. Onorario», die ihrerseits wieder in Einzelposten aufgeteilt

waren. Als Gesamtkosten wurden 164 500 Franken genannt. Zwar entschuldigte sich der Beklagte im Begleittext für die Überschreitung des ursprünglich verabredeten Baupreises von 120 000 Franken, versicherte aber gleichzeitig dem Kläger, daß er von nun an keine Überraschungen mehr zu gewärtigen habe, es sei denn, es würden nachträglich noch Abänderungen am Bau verlangt. Hinsichtlich des Honorars wurden 500 Franken für das Projekt und 8 Prozent der Bausumme für die Bauleitung vereinbart. Nach Erstellung der Villa präsentierte der Architekt eine Schlußabrechnung in der Höhe von 250 126.50 Franken. Nach Rücksprache mit seinem Anwalt entschloß sich der Bauherr, alle Rechnungen der Bauunternehmer zu saldieren und gegen den Architekten den Klageweg zu beschreiten. Das Kantonsgericht stellt folgende Erwägungen an:

1. Die Vorinstanz ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Vertrag, durch welchen der Bauherr dem bauleitenden Architekten die Ausführung von Skizzen, Plänen, Bauprojekten und Kostenvorschlägen sowie die Vergebung der Arbeiten an die Unternehmer und die Beaufsichtigung überträgt, vom Auftragsrecht beherrscht wird (vgl. BGE 63 II 179; SJZ 42, 1946, S. 187; PKG 1953 Nr. 18 S. 49). Danach unterstehen auch in concreto die zwischen dem Kläger und dem Beklagten getroffenen Vereinbarungen der Vertragsform des Auftrages. Bei Beurteilung dieses Vertragsverhältnisses ist zunächst zu beachten, daß X den Architekten Y schon von allem Anfang an, also schon vor der Erstellung der Pläne und vorgängig anderweitiger Vorarbeiten, wissen ließ, daß es sich bei dem in St. Moritz zu erstellenden Haus um ein Ferienhaus im Kostenbetrage von etwa 120 000 Franken handeln sollte. Der Beklagte ersah auch aus der Korrespondenz des Klägers, daß dieser über die Höhe der zu errechnenden Kosten präzisierte Angaben verlangte und

am 24. August 1950 einen «preventivo esatto», also einen exakten Kostenvoranschlag, anforderte. Daß Y über diese Absichten und Wünsche des Bauherrn genau im Bilde war und sie auch verstanden hatte, geht klar und deutlich aus der Tatsache hervor, daß er X am 12. September 1950 eine Kostenzusammenstellung zugehen ließ, wobei er mit Nachdruck betonte, daß diese Kostenberechnung im neuen Umfange von 164 500 Franken sorgfältig aufgestellt worden sei, und daß (vorbehaltlich abändernder Dispositionen des Bauherrn während des Baues) keine Überraschungen zu erwarten seien. Der Architekt hat dem Auftraggeber damit in bezug auf die Höhe der Baukosten Zusicherungen gemacht, die für ihn verbindlich sind und über die er sich später nicht einfach einseitig hinwegsetzen durfte. Ob die am 12. September 1950 dem Bauherrn überreichte Kostenzusammenstellung im übrigen die Anforderungen erfüllt, wie sie nach Meinung der Experten im Baugewerbe an einen Kostenvoranschlag gestellt werden sollten, ist dabei nebensächlich und kann die Verbindlichkeit der Zusicherung, der Bau werde auf 164 500 Franken zu stehen kommen, nicht berühren. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist auch bedeutungslos, ob der bauleitende Architekt sein Versprechen über die Höhe der Baukosten detailliert in einzelnen Posten angab oder ob er einfach die Endzahl des Kostenbetrages nannte. Rechtlich relevant ist einzig, daß dem Auftraggeber eine Kostensumme von 164 500 Franken in Aussicht gestellt und dieser jenes Angebot akzeptiert hat. Damit ist auch der Kostenpunkt verbindlich in den Vertrag aufgenommen und das Auftragsverhältnis in dieser Richtung perfektioniert worden.

2. Der Beklagte wäre demzufolge verpflichtet gewesen, den Bau vertragsgemäß für 164 500 Franken zu erstellen. Statt dessen hat Y die im Projektierungsauftrag enthaltene Baukostensumme – ohne daß

Schaffroth & Späti

WINTERTHUR
 PFLANZSCHULSTR. 28

INHABER: MAX SPÄTI & CO.

ASPHALT- UND BODENBELÄGE

Telefon 052 / 2 20 95

Neubau Schweiz. Betriebskrankenkasse Winterthur
 geliefert:

Flachdach-Isolier-Arbeiten	600 m²
Gußasphalt-Beläge	280 m²

Unsere weiteren Bauspezialitäten:

LINOLITH-Kunstholz-Dauerböden
Hartbeton-Bodenbeläge
Isolier-Unterlagsböden